

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ueber den Mangel an Aerzten auf dem Lande in Oberösterreich und über die Mittel einer Abhilfe dagegen, mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Wiedererrichtung der chirurgischen Lehranstalten.

Mittels einer vom 16. September 1884 datirten Petition ist die Gemeinde Kefermarkt im politischen Bezirke Freistadt in Anbetracht des täglich fühlbarer werdenden Mangels an Aerzten auf dem Lande bei dem hohen Landtage um Erwirkung der Wiedereröffnung chirurgischer Lehranstalten eingeschritten.

Diese Petition wurde mit Landtagsbeschluß vom 10. Oktober 1884 der hohen Regierung abgetreten mit der Aufforderung, dem hohen Reichsrathe in der nächsten Session die entsprechenden Vorlagen zu machen, damit diesem dringenden Bedürfnisse der Landbevölkerung ehestmöglichst abgeholfen werde.

Nachdem diese Angelegenheit bereits zu wiederholten Malen Gegenstand von Verhandlungen im Landtage und in der medizinischen Fachpresse war, so hat die hohe k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. November, Z. 2730/Präs. an den Landes-sanitätsrath das Ersuchen gestellt, über den angeblichen Mangel an Aerzten auf dem Lande und über die Mittel einer Abhilfe dagegen, insbesondere mit Rücksicht auf die mehrfach in Anregung gebrachte Wiedererrichtung chirurgischer Lehranstalten ein wohlbegründetes Gutachten zur seinerzeitigen Vorlage an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu erstatten.

Bei der Fülle von Fragen, welche sich anlässlich der eingehenden Erörterung dieses Gegenstandes zur Beantwortung aufdrängen, und bei der Reichhaltigkeit der gegenseitig ineinandergreifenden Daten, die für die Beantwortung beigebracht werden müssen, erscheint es nöthwendig, das Diesbezügliche Materiale in die nachstehenden Cardinalfragen zu subsumiren:

1. Besteht auf dem Lande in Oberösterreich ein wirklicher Mangel an Aerzten?
2. Im Bejahungsfalle, welches sind die Ursachen desselben?
3. Auf welche Weise kann diesem Mangel abgeholfen werden, und ist insbesondere die Wiedererrichtung von Chirurgenschulen ein geeignetes Mittel hiezu?

I.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1869, Z. 16.478/1868 wurde eine aus mehr als 40 Mitgliedern der verschiedensten ärztlichen Kreise bestehende Enquete-Commission für den 22. Februar 1869 in Wien einberufen, welcher eine Reihe von Fragen, betreffend die künftige Organisation des Medizinalwesens in den im hohen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vorgelegt wurde. Den aufgestellten Fragen waren in VI Artikeln die Grundsätze für diese Organisation vorangesezt, wobei im Artikel II ausgesprochen wurde, daß die öffentliche Sanitäts- (Medizinal-) Verwaltung zum Theile in den Wirkungskreis der autonomen Organe, zum Theile in jenen der Staatsverwaltung gehöre.

Gleich die ersten sechs der 38 Fragepunkte beschäftigen sich eingehend mit dem Antheile, der den Gemeinden an der Handhabung des Sanitätsdienstes, sei es im eigenen, sei es im übertragenen Wirkungskreise, zukommt.

Auf Grund der in drei besonderen Comités gepflogenen Verhandlungen und der Beantwortung der sämtlichen gestellten Fragen wurde eine Regierungsvorlage ausgearbeitet und diese nochmals einem eigenen Ausschusse zur Prüfung vorgelegt, welcher den bezüglichen Gesetzentwurf zur Vorlage an den hohen Reichsrath verfaßte. Aus diesem Entwurfe ging auf verfassungsmäßigem Wege das Reichsgesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, hervor, welches im Reichsgesetzblatte XXV. Stück Nr. 68 publizirt wurde, wozu übrigens eine eigene Durchführungs-Verordnung bisher nicht erlassen wurde.

Nach § 3 dieses Gesetzes erscheint unter den den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise zustehenden Obliegenheiten sub Punkt b die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren, und nach § 5 bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu